



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Schulfinanzierung

Ripartizione 16
Intendenza scolastica tedesca
Ufficio finanziamento scolastico

Prot.Nr. | prot.n. LE/32.01.14/626333/12.11.08
Bozen | Bolzano 12. November 2008
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Lageder Elisabeth
Telefon | telefono +39 0471 417605
E-Mail | e-mail elisabeth.lageder@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
aller Schulstufen

An die Mitglieder der
Kontrollorgane

Rundschreiben Nr. 35/2008

Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2009

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor,

nachstehend werden Ihnen die Anleitungen für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2009 erteilt. Wir weisen darauf hin, dass derselbe aufgrund der Durchführungsverordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schule staatlicher Art - D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74 - vom Schulamt genehmigt werden muss. Die Termine betreffend den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2009 sind mit Rundschreiben 28/2008 vom 15. September 2008 jedoch verschoben worden.

In Bezug auf Grundsätze, Erstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Schulfürsorge, Versicherungen gegen Diebstahl und Brand, vermutlichen Verwaltungsüberschuss und Kontrollorgane bleiben die Weisungen des Rundschreibens Nr. 42/2002 vom 9. September 2002 auch für das Schuljahr 2009 aufrecht. Es wird erinnert, dass die Termine für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages keine Verfallstermine sind und daher in begründeten Fällen die entsprechenden Maßnahmen auch nach den vorgegebenen Terminen genehmigt werden können (z.B. bei Neuwahlen des Schulrates).

Finanzierung des Lehr- und Verwaltungsbetriebs durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol – Ordentliche Zuweisung

Die Landesregierung hat mit den Beschlüssen Nr. 2551 vom 18.07.2005 und Nr. 3181 vom 5. September 2005 die Berechnungsgrundlagen im Rahmen der Zuteilungskriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen festgelegt. Die genannten Kriterien sind im öffentlichen Ordner

400000 – Verwaltung

440000 – Finanzierung

441000 – Buchhaltung veröffentlicht.

Aufgrund der genehmigten Kriterien und im Sinne des Artikels 4 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74 wird die ordentliche Zuweisung ohne Zweckbindung zugeteilt.



Die Schulen sorgen für den autonomen Einsatz der Finanzmittel laut Artikel 12 – Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, vorausgesetzt, dass diese Mittel nicht an spezifische Zwecke gebunden sind, wobei die für den ordentlichen Betrieb erforderlichen Ausgaben (Pflichtausgaben) in der Höhe zu veranschlagen sind, dass in der Regel keine Sonderzuweisung notwendig ist.

Die Aufstellung der zugewiesenen Beträge für die ordentliche Zuweisung wird im öffentlichen Ordner

400000 – Verwaltung

440000 – Finanzierung

441000 – Buchhaltung veröffentlicht.

zur Verfügung gestellt.

Sollten in der Tabelle, in der die Beträge der ordentlichen Zuweisung aufscheinen, Fehler auffindig gemacht werden, so werden Sie ersucht, dies schriftlich dem Amt für Schulfinanzierung mitzuteilen. Das Amt wird die Angaben der Schulen überprüfen und eventuelle, zustehende Ausgleichszahlungen vornehmen. Es werden nur Fehler korrigiert und keine Anpassungen von sich inzwischen geänderten Daten vorgenommen (Schüler, Klassen, Stellen usw.).

Für die Erstellung des Haushaltsvoranschlags **müssen** die vorgegebenen Beträge der Excel-Datei verwendet werden.

Müllabfuhr – betrifft nur Oberschulen

Die Beträge für die Müllabfuhr, die von den Schulen im Finanzjahr 2009 benötigt werden, sind bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags zu berücksichtigen und im Kapitel 2010 der Einnahmen als Ergänzung der ordentlichen Zuweisung vorzusehen.

Die Zuweisung des Betrages, der für die Bezahlung der Müllabfuhr benötigt wird, **muss** mittels Outlook-Formular »Sonderansuchen«, welches Sie im Outlook unter <Datei> <Neu> <Formular auswählen...> finden, beim Amt für Schulfinanzierung innerhalb **20. November 2008** (siehe mail vom 29.10.2008) beantragt werden. Diese Zuweisung wird getrennt von der ordentlichen Zuweisung vorgenommen.

Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung der Schulgebäude

Im Haushaltsvoranschlag 2009 ist für die ordentliche Instandhaltung sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben wiederum ein eigenes Kapitel vorgesehen.

Dies ist notwendig, da auf Grund der Rechtsvorschriften von Art. 4 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37 die dazu verpflichteten Körperschaften die schulischen Einrichtungen beauftragen können, selbst für geringfügige Maßnahmen zur Instandhaltung der von ihnen benutzten Schulgebäude zu sorgen und ihnen die dazu erforderlichen Mittel zuweisen können.

Dies bedeutet, dass bei den Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen) die Gemeinden von dieser Bestimmung Gebrauch machen können und den betreffenden Schulen Geldmittel für diesen Zweck zuweisen können. Diese Mittel sind dann in den Haushalt der Schule auf den entsprechenden Kapi-



teln (in den Einnahmen auf Kapitel 2050 und in den Ausgaben auf Kapitel 4010), gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt mittels Haushaltsänderung, einzubauen.

Die Oberschulen, für die das Land zu sorgen hat, können für diesen Zweck im Haushaltsvoranschlag 2009 auf jeden Fall den Betrag, der auf Grund der Zuteilungskriterien gemäß Anlage B) – Punkt 4 – den Schulen zusteht, eintragen. Was die Instandhaltungsarbeiten der Landesgebäude betrifft, so sind die Weisungen des Amtes für Bauerhaltung einzuhalten.

Dieser Fonds ist zweckgebunden und kann nicht für andere Zwecke, außer für kleinere Anschaffungen von Einrichtungen, verwendet werden.

Die Aufstellung der zugewiesenen Beträge für die Instandhaltung wird auch im öffentlichen Ordner

400000 – Verwaltung

440000 – Finanzierung

441000 – Buchhaltung zur Verfügung gestellt.

Finanzierung durch die Gemeinden – nur für Grund- und Mittelschulen

Auf Grund der Vereinbarung mit den Gemeinden können die betreffenden Schulen in ihrem Haushaltsvoranschlag 2009 die vereinbarte Schülerquote in Höhe von 55,00 Euro je Schüler vorsehen. Die jeweils zuständige Gemeinde ist verpflichtet, den Betrag für ihre Schüler innerhalb März 2009 der Schule zu überweisen.

Die Ausgaben für Müllabfuhr und Abwasser müssen hingegen von der Gemeinde übernommen werden. Daher dürfen diesen Ausgaben nicht mehr im Haushaltsvoranschlag der Schule vorgesehen werden. Ausnahme ist, wenn eine schriftliche Zusage der Gemeinde vorliegt, dass die dafür erforderlichen Mittel der Schule zugewiesen werden.

Kontenplan

Der Kontenplan für das Finanzjahr 2009 bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Weitere Informationen

Für weitere allfällige Fragen und Erläuterungen im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben steht das Amt für Schulfinanzierung zur Verfügung Tel. 0471 417600/01. Sie können Ihre Fragen auch an folgende E-Mail-Adresse richten: SA.Schulfinanzierung@schule.suedtirol.it



Anhang Unterlagen

Unterlagen, welche für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2009 zu übermitteln sind:

- Haushaltsvoranschlag als Original
- Begleitbericht der Schulführungskraft
- Beschluss des Schulrates betreffend die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2009
- Kopie des Gutachtens des Kontrollorganes
- Kontoauszug des kassenführenden Bankinstitutes mit Stand Ende des Monats vor der Erstellung (Vorbereitung) des Haushaltsvoranschlages.

Die genannten Unterlagen sind in **einfacher Ausfertigung** an folgende Adresse zu übermitteln:

**Deutsches Schulamt
Abteilung 16
Amt für Schulfinanzierung
Amba-Alagi-Straße 10
39100 Bozen**

Alle Ablichtungen oder Abschriften, die nicht die Originalunterschrift tragen, müssen beglaubigt werden.

Zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag dürfen keine anderen Ansuchen jeglicher Art übermittelt werden.

Sollte die Genehmigungsprozedur über OBU funktionieren, erhalten Sie umgehend die entsprechenden Anleitungen.